

**„Abwicklung von Gastaufhalten von Wissenschaftler\*innen aus dem In- und Ausland“**

Gastwissenschaftler\*innen im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die sich auch aus wissenschaftlichem Eigeninteresse an der Universität aufhalten und wissenschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, und nicht ausschließlich zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung die Universität besuchen. Der jeweilige Forschungsbereich ist im Vertrag zu benennen.

Der/die Gastwissenschaftler\*in erhält im Rahmen des Forschungsaufenthaltes an der Universität Bielefeld einen Zuschuss, der sich aus einer Fahrtkostenpauschale und/oder einer Aufenthaltspauschale zusammensetzt. Dieser stellt einen Zuschuss zum Lebensunterhalt dar und keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit. In drittmittelgeförderten Projekten bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach dem Zuwendungsvertrag bzw. der Bewilligung des Drittmittelgebers. Die entsprechenden begründenden Unterlagen sind dem Vertrag beizufügen. Bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Aufenthalten gibt es universitätsweite, nach Statusgruppen differenzierende Maximalwerte, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Eine Unterschreitung des Maximalwertes ist ohne Begründung möglich:

- Professor\*innen: bis zu 5.000 € pro Monat
- Junior-Professor\*innen und Privatdozent\*innen: bis 3.000 € pro Monat
- Postdoktorand\*innen: bis 2.500 € pro Monat
- Doktorand\*innen: bis 2.000 € pro Monat

Handelt es sich um einen reinen Forschungsaufenthalt, fällt keine Umsatzsteuer auf die vereinbarten Pauschalen/Zuschüsse zum Lebensunterhalt an. Neben diesem Zuschuss besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Forschungsaufenthaltes eine Dienstleistung (z.B. in Form eines Vortrages oder eines Seminars) zu erbringen. Auf das gezahlte Honorar fällt Umsatzsteuer an, sofern der/die Gastwissenschaftler\*in seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat. Auch die Höhe des Honorars muss durch Vorlage entsprechender Dokumente begründet werden.

**Ablauf:**

Die jeweilige Fakultät/Einrichtung bereitet den Gastwissenschaftler\*innenvertrag in zweifacher Ausführung vor. Nach Unterzeichnung aller Beteiligten wird der Vertrag an P/O.4 weitergeleitet. Von dort erfolgt nach Prüfung der Plausibilität die Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung. Die englische Übersetzung hat lediglich Informationscharakter. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Ausfertigung.

**Hinweise:**

Die Unterzeichnung des/der Gastwissenschaftler\*in ist grundsätzlich vor Beginn des Aufenthaltes sicherzustellen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, muss die Unterzeichnung spätestens bei einer geplanten Barauszahlung an der Kasse erfolgen. Das Dez. P/O sowie die Finanzbuchhaltung ist in diesen Fällen vorab zu informieren.

Außerdem wird darum gebeten, bei ausländischen Bankverbindungen neben der IBAN auch immer die BIC anzugeben.